
Reglement

betreffend die Jokertage

Beschlossen am: 20. Juni 2007

In Kraft gesetzt am: 1. Januar 2008

Änderungen berücksichtigt bis: 17. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

<u>Systematik/Ziffer</u>	<u>Seite</u>
1. Definition	3
2. Bezug	3
3. Schulische Anlässe	3
4. Mitteilung	3
5. Kontrolle	3
6. Inkrafttreten	3

1. Definition

Jokertage sind Tage, an welchen ein Kind ohne Vorliegen von Dispensationsgründen dem Unterricht fernbleiben kann.

2. Bezug

Pro Kind und Schuljahr können bis zu zwei Jokertage bezogen werden, wobei eine Kumulation der beiden Tage (Bezug am Stück) zulässig ist.

Nicht zulässig ist die Zusammenfassung von Jokertagen über ein Schuljahr hinaus respektive deren Übertragung ins nächste Schuljahr. In einem Schuljahr nicht bezogene Jokertage verfallen.

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.

3. Schulische Anlässe

Der Bezug von Jokertagen ist auch bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen möglich. Am ersten Schultag nach den Sommerferien dürfen wegen des gemeinsamen Schulanfangs keine Jokertage bezogen werden.

4. Mitteilung

Der Bezug von Jokertagen muss mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben der Klassenlehrperson mitgeteilt werden.

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass alle betroffenen Lehrkräfte (B-Unterricht, Handarbeit, Musikunterricht) sowie Therapeutinnen und Therapeuten über den Bezug unterrichtet sind.

5. Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt durch die Lehrperson.

6. Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Das Reglement wird am 20. Juni 2007 von der Steuergruppe ZuPAK genehmigt und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.